

Arbeitsentwurf

(Stand 25.03.09)

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet (Kinderpornographie-Bekämpfungsgesetz -KBekG)

vom . . . 2009

A. Problem und Ziel

Trotz nationaler und internationaler Anstrengungen zur Täterermittlung und Schließung von Websites bleiben Angebote mit kinderpornographischen Inhalten im Internet abrufbar und nehmen beständig zu. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Zugang deutscher Nutzer auf diese Inhalte zu erschweren.

B. Lösung

Gesetzliche Verpflichtung von Zugangsanbietern (Access-Providern), technische Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu kinderpornographischen Internetangeboten erschweren.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auf das Bundeskriminalamt kommt eine zusätzliche Aufgabe im Hinblick auf die Erstellung und Aktualisierung der Liste mit kinderpornographischen Websites zu sowie deren Übermittlung an die Zugangsvermittler zu.

E. Sonstige Kosten

Auf die Internetzugangsanbieter kommen Investitionskosten für die technischen Vorkehrungen zu, die den Zugriff auf kinderpornographische Angebote im Internet erschweren. Hinzu kommen Aufwendungen für den laufenden Betrieb (sowie für die Einrichtung einer Stoppseite.) Diese Kosten sind nicht generell bezifferbar und hängen U. a. von dem gewählten technischen Ansatz der Zugangserschwerung, vom jeweiligen Geschäftsmodell, der Netzstruktur und der Kundenzahl eines Providers ab. Die Internetwirtschaft hält eine Schätzung der tatsächlich anfallenden Kosten aktuell für nicht seriös möglich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine Bürokratiekosten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet
(Kinderpornographie-Bekämpfungsgesetz - KBekG)**

Vom . . . 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes (TMG)¹

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083), wird wie folgt geändert.

1.) Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie über Kommunikationsnetze

(1) Diensteanbieter nach § 8 tragen durch geeignete und zumutbare technische Maßnahmen dazu bei, den Zugang an Angeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuches enthalten und die auf der Sperrliste des Bundeskriminalamts nach § 2 Abs. 4 a BKA-G stehen, zu erschweren. Die Diensteanbieter haben die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich nach Erhalt der Sperrliste des BKA zu ergreifen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden.

(2) Die Sperrliste nach § 2 Abs. 4a BKA-G ist streng vertraulich. Die Sperrliste ist durch geeignete Maßnahmen gegen Kenntnisnahme Dritter zu sichern, die an den technischen Maßnahmen zur Vornahme von Sperrungen unbeteiligt sind.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 981341EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006196IEG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

(3) Die Diensteanbieter trifft kein Verschulden, wenn im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen zur Erschwerung des Zugangs auch Seiten gesperrt werden, die keine Kinderpornographie enthalten.

(4) Die Diensteanbieter leiten Nutzer, die gelistete kinderpornographische Angebote der Sperrliste abzurufen versuchen, auf ein von ihnen betriebenes Telemedienangebot (Stoppseite) um. Die inhaltliche Ausgestaltung bestimmt das Bundeskriminalamt.

(5) Die Diensteanbieter übermitteln dem BKA eine statistische Auswertung über die Anzahl der abgewehrten Zugriffe pro Tag unter Benennung der Zugriffsziele.

2.) In §16 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer la und b eingefügt:

„1a) entgegen § 8a Abs. 1 keine Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu kinderpornographischen Angeboten zu erschweren;

1b) entgegen § 8a Abs. 2 die Sperrliste nicht vertraulich behandeln,“

Artikel 2

Änderung des BKA-Gesetzes

Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 4 wird folgende Absatz 4a bis c eingefügt:

(4a) Das Bundeskriminalamt führt als Zentralstelle Informationen über Webseiten, die Kinderpornographie nach § 184 b des Strafgesetzbuches anbieten und die in Drittländern außerhalb des Anwendungsbereiches der Richtlinie 2000/3 1/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen

Geschäftsverkehrs, zum Abruf bereitgehalten werden (Sperrliste). Die Sperrliste ist zu aktualisieren und den Diensteanbietern arbeitstaglich zu bermitteln. Die Einzelheiten werden in einer technischen Richtlinie geregelt.

(4b) Das BKA haftet fr die falsche Bewertung einer Internetadresse als kinderpornographisch oder bei Fehlern aufgrund der Aufnahme einer Internetadresse in die Liste. Er haftet insbesondere da, dass aufgrund seiner Vorgabe unbeabsichtigt legale Seiten gesperrt werden.

(4c) Das BKA ist verpflichtet Unterlagen vorzuhalten, mit denen der Nachweis gefhrt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgefhrten Webseiten zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das BKA die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfllten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkndung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Kinderpornografie ist die Dokumentation von Kindesmissbrauch, schwerster Straftaten gegen Kinder. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet seit Jahren einen konstanten Anstieg beim Besitz, der Beschaffung und Verbreitung von Kinderpornografie (2007: 11.357 Fälle; Steigerung um 55% gegenüber 2006: 7.318 Fälle). Bei der Besitzverschaffung von Kinderpornografie durch das Internet war von 2006 auf 2007 sogar ein Zuwachs von 111% festzustellen (von 2.936 auf 6.206 Fälle; Angabe aktualisiert am 26.11.2008). Bilder im Internet zeigen zunehmend Gewaltausübungen gegen Kleinkinder oder sogar Kleinstkinder, die schwer missbraucht und misshandelt werden. Insgesamt ist eine Tendenz zu immer jüngeren Opfern zu erkennen. Die Dimension der Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet in Deutschland verdeutlicht die Anzahl der Beschuldigten in einzelnen großen Ermittlungskomplexen allein in Deutschland (z.B. Operation Marcy: 530; Operation Penalty: über 1.000; Operation Mikado: 322; Operation Himmel: 12.000; Operation Smasher: 987) (vgl. hierzu die Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes vom 27. August 2008 zu aktuellen Entwicklungen im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität). Der Großteil der Kinderpornographie im Bereich des World-Wide-Web wird mittlerweile über kommerzielle Webseiten verbreitet, die in Drittländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Trotz aller nationalen und internationalen Anstrengungen bleiben viele Kinderpornographie-Seiten im Netz verfügbar. Es gelingt in vielen Staaten nicht, Betreiber kinderpornographischer Angebote (sog. Content-Provider) haftbar zu machen oder ihnen die Plattform (über sog. Host-Provider) zu entziehen.

Gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet muss mit allen Möglichkeiten vorgegangen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass bekannte kinderpornographische Angebote teilweise noch wochenlang weiter genutzt werden können. Internet-Zugangsvermittler (Access-Provider) können durch technische Vorkehrungen dazu beitragen, den Zugang zu kinderpornographischen Webseiten zu erschweren (sog. „Access-Blocking“).

Die deutsche Internet-Wirtschaft engagiert sich bereits heute bei der Bekämpfung der Kinderpornographie. Beispielhaft dafür sind die Projekte im Rahmen des europäischen Gemeinschafts-Programms „Safer Internet“, an denen sie sich seit Jahren beteiligt. Diese EU-Projekte, besonders die Hotlines und das zugehörige Netzwerk INHOPE haben das Internet sicherer gemacht und in der Vergangenheit auch zu Fahndungserfolgen im Bereich der Kinderpornographie beigetragen.

Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus. Dies gilt auch für das Mittel der einzelfallbezogenen Sperrverfügungen nach § 20 Abs. 4 Jugendmedienschutzgesetz in Verbindung mit § 59 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag. Diese Maßnahme eignet sich nur sehr eingeschränkt bei kinderpornographischen Webseiten, die nur eine kurze Lebensdauer haben und schnell auf anderen Adressen weiter ziehen.

Im Ergebnis führt die jetzige Rechtslage dazu, dass kinderpornographische Webseiten in Deutschland leichter zugänglich sind als in anderen Ländern. Dies kann nicht hingenommen werden.

Sperrungen werden seit vielen Jahren in Ländern wie Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, den Niederlanden, Italien, Großbritannien, der Schweiz, Neuseeland, Südkorea, Kanada und Taiwan durchgeführt. Dieses geschieht auf gesetzlicher Grundlage in Italien und Finnland, durch verbindliche Vereinbarungen mit den Zugangsanbietern in den skandinavischen Ländern und durch freiwillige Selbstverpflichtung in den USA.

Erfahrungen in diesen Staaten zeigen, dass täglich Zehntausende von Zugriffen auf kinderpornographische Angebote geblockt werden können. Zum Beispiel werden in Norwegen täglich 15.000 - 18.000 Zugriffe und in Schweden täglich 50.000 Zugriffe auf Websites mit kinderpornographischen Inhalten verhindert.

Dies zeigt, dass die technische Sperrung solcher Seiten durch die Zugangsprovider einen wichtigen Beitrag leisten kann, um die Verbreitung und Besitzverschaffung von Kinderpornographie zu erschweren.

Mit diesem Gesetz soll das Accessblocking kinderpornographischer Seiten gesetzlich abgesichert werden. Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die im Telemediengesetz geregelte eingeschränkte Verantwortlichkeit der Vermittler aus. Er führt insbesondere nicht zu einer Haftung der Access-Provider, falls der Zugang zu kinderpornographischen Webseiten trotz Sperrmaßnahmen der Diensteanbieter trotzdem möglich bleibt. Ein lückenloses Access-Blocking ist nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit technisch nicht möglich.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt

Der Entwurf zielt darauf ab, den Zugang deutscher Nutzer auf kinderpornographische Seite zu erschweren.

Dazu wird eine gesetzliche Verpflichtung der Internetzugangsanbieter zu Sperrung gelisteter kinderpornographischer Webseiten (sowie die Umleitung auf einen sog. Stopp-Server) etabliert. Zugleich erhält das Bundeskriminalamt eine zusätzliche Aufgabe im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion eine Liste von zu sperrenden kinderpornographischen Inhalten zu erstellen und den Internetzugangsanbietern zu übermitteln.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Recht der Wirtschaft). Nach der Rechtsprechung des BVerfG deckt die Kompetenznorm alle Regelungen ab, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regeln und umfasst Normen und Gesetze mit wirtschaftsregulierenden oder wirtschaftslenkenden Inhalt (BVerfGE 68, 319, 330). Die den Internetzugangsanbietern auferlegte Pflicht, den Zugang zu kinderpornographische Seiten durch entsprechende technische Vorkehrungen zu erschweren, ist als solche wirtschaftslenkende Maßnahmen zu qualifizieren, da sie den Diensteanbieter in der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit reglementiert. Im Übrigen stützt sich das Telemediengesetz auch schon bislang auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Dem Bund steht hier das Gesetzgebungsrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zu, weil die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Dadurch werden Ungleichbehandlungen der betroffenen Diensteanbieter vermieden. Die von den Bestimmungen betroffenen Unternehmen würden in ihrem wirtschaftlichen Handeln andernfalls beeinträchtigt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es um die Sperrung von Angeboten ausländischer Inhalteanbieter bzw. von Angeboten aus dem Ausland geht. Dieser Bereich ist nicht an Grenzen der einzelnen Bundesländer gebunden und kann aus technischen Gründen auch nicht daran gebunden werden.

Die Regelung einer zusätzlichen Aufgabe im Bereich der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes folgt aus der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG.

IV. Finanzielle Auswirkung

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auf das Bundeskriminalamt kommen Kosten für das Führen und Bereitstellen der Liste kinderpornographischer Websites zu.

V. Sonstige Kosten

Auf die Internetzugangsanbieter kommen Investitionskosten für die technischen Vorkehrungen zu, die den Zugriff auf kinderpornographische Angebote im Internet erschweren. Hinzu kommen Aufwendungen für den laufenden Betrieb (sowie für die Einrichtung einer Stoppsite.) Diese Kosten sind nicht generell bezifferbar und hängen U. a. von dem gewählten technischen Ansatz

der Zugangserschwerung, vom jeweiligen Geschäftsmodell, der Netzstruktur und der Kundenzahl eines Providers ab. Die Internetwirtschaft hält eine Schätzung der tatsächlich anfallenden Kosten aktuell für nicht seriös möglich.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 Nr. 1 Einfügung eines neuen 5 8a Telemediengesetz

1. Zu Absatz 1 :

Satz 1 etabliert die Verpflichtung der Internetzugangsanbieter geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Webseiten mit kinderpornographischen Inhalten in Deutschland zu erschweren. Die Vorschrift ist auf eine Handlungspflicht ausgerichtet, nicht auf einen Erfolg, denn es ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht auszuschließen, dass der Zugang zu kinderpornographischen Inhalten trotz der Sperrmaßnahmen der Anbieter nicht vollständig verhindert werden kann. Es ist aber bereits viel erreicht, wenn solche Angebote auch für Zufallsnutzer nicht ohne Weiteres zugänglich sind.

Zudem gibt die Norm vor, welche Informationen zu sperren sind. Es handelt sich abschließend um solche kinderpornographischen Inhalte, die nach der Beurteilung des Bundeskriminalamts den Straftatbestand des § 184 b StGB erfüllen und Bestandteil der Sperrliste nach § 2 Abs. 4a BKA-G sind.

Angesichts der rasanten Fortentwicklung der Technik erscheint es nicht zielführend, den Internetzugangsanbietern vorzugeben, wie die Sperrung technisch zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz technologie-neutral, das heißt, es können alle vorhandenen technischen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, soweit diese den Diensteanbietern

zuzumuten sind und damit kein Eingriff in das durch Art. 10 geschützte Fernmeldegeheimnis verbunden ist.

Anmerkung zu potentiellen telekommunikationsrechtlichen Regelungen: Die technologieneutrale Ausgestaltung des Gesetzentwurfes geht mit Blick auf beabsichtigten Vereinbarungen davon aus, dass lediglich - möglichst „grundrechtsschonend“ - die so genannte DNS-Sperre eingesetzt wird. Diese Sperrtechnik ist nach diesseitiger Auffassung nicht mit einem Eingriff in das durch Art. 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis verbunden, weshalb auch keine Ausnahmeregelungen zu § 88 TKG in dem Entwurf enthalten sind. Auch die Erweiterung datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestände ist mit Blick auf die Verwendung von Verkehrsdaten nicht erforderlich. Weitergehende Maßnahmen und bestehende Auflassungsunterschiede über die rechtliche Auswirkungen einer DNS-Sperre (vgl. BMJ) bedürfen vor Fertigstellung eines endgültigen Entwurfes einer Erörterung.

Verkürzte Begründung für den Gesetzentwurf:

Die einzusetzenden Sperrtechniken haben sich an den Zielen der Eignung, der Effizienz aber auch mit Blick auf mögliche Grundrechtseingriffe an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Mit der in vielen Ländern (u.a. Norwegen, Dänemark) bereits praktizierten so genannten DNS-Sperre ist ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nicht verbunden. Bei diesem unterbleibt die erforderliche Umwandlung des Domainnamens (z.B. www.Bundesregierung.de) in die Ziffernfolge der IP-Adresse, unter der die Webseite letztlich nur abrufbar ist. Infolgedessen kann keine Verbindung zur gewünschten Webseite hergestellt werden. In der bloßen Verhinderung des Zugangs zu einer bestimmten Information, etwa der Seite mit kinderpornographischen Inhalt, liegt nach einhelliger Auffassung noch kein Eingriff in Art. 10 GG vor. *(Anmerkung: Hier muss ausführliche Begründung folgen über DNS-Sperre und Gründe, weshalb damit kein Eingriff in Art 10 GG damit auch §88 TKG irrelevant ist, s. hierzu im Wesentlichen Stellungnahme der Ressorts BMI, BMFSFJ und BMWi vom 19.02.09).*

Durch den Verweis in Satz 2 wird klargestellt, dass die Internetzugangsanbieter in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(„Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) nicht verpflichtet sind, selbst nach illegalen kinderpornographischen Inhalte zu forschen. Die zu sperrenden Seiten werden ausschließlich vom Bundeskriminalamt vorgegeben.

Satz 3 gibt vor, dass die Sperrmaßnahmen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen haben, spätestens aber innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Sperrliste.

Die Zeitbegrenzung auf sechs Stunden ist erforderlich, da angesichts der Flüchtigkeit kinderpornographischer Seiten nur so die Effizienz der Sperrmaßnahme sichergestellt ist. Dies bestätigen auch die Erfahrungen aus Italien, die in der dortigen gesetzlichen Verpflichtung ebenfalls diesen Zeitraum vorgesehen haben.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Diensteanbieter im Hinblick auf die Sperrliste, die ihnen das Bundeskriminalamt übermittelt. Es handelt sich um sensible Informationen, die nicht nach außen gelangen dürfen. Es ist sicherzustellen, dass die Sperrliste des Bundeskriminalamts oder Teile daraus nicht an die Öffentlichkeit gelangen und von Personen, die an illegalen kinderpornographischen Seiten interessiert sind, nicht als Quelle missbraucht werden. Deshalb ist es notwendig, die die Internetzugangsanbieter und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Liste vertraulich behandeln. Dies gilt auch für ggf. mit der technischen Umsetzung der Sperre beauftragte externe Dienstleister.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 befreit die Diensteanbieter von Haftungsrisiken, die dadurch entstehen können, dass auf der Liste befindliche Webseiten tatsächlich keine Kinderpornographie enthalten. Solche Haftungsrisiken können sich aus den vertraglichen Beziehungen zu ihren Kunden, möglicherweise aber auch gegenüber den von der Sperrung betroffenen Inhalteanbietern ergeben, soweit unbeabsichtigt legale Angebote betroffen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Internetzugangsanbieter Nutzeranfragen hinsichtlich gelisteter kinderpornographischer Angebote auf eine sog. Stoppage umzuleiten. Bei der Stoppage handelt es sich um ein Telemedienangebot, das den allgemeinen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Telemedien (TMG) unterliegt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet die Diensteanbieter dem BKA eine statistische Auswertung über die Zahl der Zugriffsversuche auf gelistete kinderpornographische Angebote der Sperrliste zu übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck nicht übermittelt werden. Die Zugriffszahlen sind erforderlich, um einen Anhaltspunkt für die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhalten.

II. Zu Art. 1 Nr. 2 Einführung neuer Bußgeldtatbestände

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1. Durch die Änderungen werden § 8a Absatz 1 (Verpflichtung, Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu gelisteten Webseiten zu erschweren) und § 8a Absatz 2 (Verpflichtung, die Liste zu vertraulich behandeln) in die Bußgeldvorschriften des § 16 miteinbezogen.

III. Zu Artikel 2 Änderung des BKA-Gesetzes

Die Änderung in dem neu eingefügten Absatz 4a in § 2 des BKA-Gesetzes etabliert die zusätzliche Aufgabe des Bundeskriminalamtes, Informationen, die es im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion über nach § 184 b StGB kinderpornographische Angebote erhält, in einer Sperrliste zusammenzuführen und an die Internetzugangsanbieter zu übermitteln.

Kinderpornographische Angebote dürfen erst dann in die Sperrliste aufgenommen werden, wenn Maßnahmen zur Löschung gegen den Diensteanbieter nach § 7 Abs. 1 und § 10 Telemediengesetz nicht durchführbar oder Erfolg versprechend sind. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Anbieter ihren Sitz im außereuropäischen Ausland haben und für die deshalb das in der E-Commerce-Richtlinie vorgesehene Verfahren nicht greift. Die Regelung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass Eingriffe zunächst gegen den Störer, d.h. in diesem Fall gegen den Inhaltenanbieter oder Host-Provider, durchzuführen sind.

Satz 2 bestimmt, dass die Sperrliste vom Bundeskriminalamt laufend zu aktualisieren ist. Dies ist erforderlich, da kinderpornographische Seiten häufig nur eine kurze Lebensdauer haben und schnell auf andere Adressen weiterziehen. Das Bundeskriminalamt hat die jeweiligen Listen arbeitstäglich an die Internetanbieter zu übermitteln. Es handelt sich insoweit um eine Bringschuld des Bundeskriminalamts.

Satz 3 verweist auf technische Richtlinien des Bundeskriminalamts. In ihnen werden die Einzelheiten des technischen Verfahrens festzulegen sein.

Absatz 4b stellt klar, dass das Bundeskriminalamt die Verantwortung für die Bewertung einer Internetadresse als kinderpornographisch übernimmt. Infolgedessen haftet die Behörde bei einer fehlerhaften Klassifizierung oder bei Fehlern aufgrund der Aufnahme einer Internetadresse in die Liste. Er haftet insbesondere dafür, dass aufgrund seiner Vorgabe unbeabsichtigt legale Seiten gesperrt werden.

Nach § 2 Absatz 4c etabliert eine Dokumentationspflicht für das BKA. Es ist verpflichtet Unterlagen vorzuhalten, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgeführten Webseiten zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das BKA die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Dies ist für eventuelle Streitfälle oder gerichtliche Auseinandersetzungen auch im Interesse der Internetzugangsanbieter erforderlich.

IV. Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 4 bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.